



Christophorus Pfadfinder Brokstedt

Satzung der Christophorus Pfadfinder Brokstedt e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Christophorus Pfadfinder Brokstedt" – im Folgenden "Verein" genannt. Seine Kurzbezeichnung ist "CPB". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist 24616 Brokstedt

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Christophorus Pfadfinder der Kirchengemeinde Brokstedt, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Naturschutz- und Landschaftspflege sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Pfadfinderarbeit und die Durchführung von christlicher Pfadfinderarbeit.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden und durch die Anschaffungen und Bereitstellung von Materialien, die sich aus der Pfadfinderarbeit ergeben, verwirklicht. Darüber kann er selbst aktiv Pfadfinderarbeit betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2021.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres oder
- b. Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es für 12 Monate die Beiträge nicht gezahlt hat oder sich vereinsschädigend verhält.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Zur Erfüllung der Vereinszwecke erhebt der Verein von den Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinaus nimmt der Verein auch Spenden entgegen. Der monatliche Beitrag kann jährlich erhoben werden. Eine Ermäßigung des Monatsbeitrages kann durch den Vorstand individuell beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer/in
- c. der/dem Kassenwart/in
- d. der/dem Beisitzer/in

Zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstandes kann der Vorstand eine/n weitere/n stimmberechtigte/n Beisitzer/in berufen, sofern und solange es ihm erforderlich erscheint.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorschreiben, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Regelung schriftlich zustimmen. Die Schriftführerin / der Schriftführer fertigt über die Vorstandssitzung ein Protokoll an.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich bzw. in elektronischer Form per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form per E-Mail eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts der/des Kassenwartes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen.
 - f. Entlastung des Vorstands
- (4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mind. 25% der Mitglieder dieses schriftlich bzw. in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Ein solches Verlangen ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser ist gehalten, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen gemäß § 10 dieser Satzung.

§ 12 Vereinsvermögen

Verfügungsberechtigt über das Vereinsvermögen oder Teile davon ist die/der Kassenwart/in zusammen mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss. Zu diesem Zweck erhalten die genannten Vorstandsmitglieder Vollmacht über die zu errichtenden Bank- oder Sparkonten. Die jeweiligen Vollmachten erlöschen mit Ausscheiden aus dem Vorstand. Für den Rechtsverkehr

gilt § 8 dieser Satzung. Die/der Kassenwart/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; einmal jährlich hat diese/r der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Der/dem Kassenwart/in und den übrigen Vorstandsmitgliedern ist nach der Genehmigung des Kassenberichts von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 dieser Satzung beschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt oder deren Rechtsnachfolger und darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 14 Übergangsbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich oder notwendig gehaltene Änderungen der Satzung zu beschließen, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienend zu erlangen.